

Es freut uns, Ihnen noch vor dem Jahresende die Steuerpläne der neuen Regierung übermitteln zu können. Auch was man bei kleinen Geschenken beachten sollte, erscheint vor dem Weihnachtsfest nicht uninteressant.

Natürlich stehen wir Ihnen für weitere Informationen und Fragen gerne zur Verfügung.

Steuerreform 2009 - die Steuerpläne der neuen Regierung im Überblick

Seit 23.11.2008 ist es nunmehr offenbar fix: Die neue SPÖ-ÖVP-Koalition wird mit Wirkung 1.1.2009 eine **Steuerreform** beschließen, die für alle Steuerzahler eine **Entlastung von € 2,7 Mrd.** bringen soll (davon € 2,2 Mrd. durch den neuen Tarif und zusätzlich € 0,5 Mrd. für Familien).

Die **Entlastung bei der Einkommensteuer** soll durch folgenden neuen Lohn- bzw. Einkommensteuertarif erreicht werden:

- Steuerpflichtige Einkommen **bis € 11.000** (bisher € 10.000) pro Jahr sollen **steuerfrei** sein.
- Einkommen **zwischen € 11.000 Euro und € 25.000** sollen mit **36,5%** besteuert werden (bisher 38,33% ab € 10.000).
- Einkommen **zwischen € 25.000 und € 60.000** sollen mit **43,214%** besteuert werden (bisher 43,596% zwischen € 25.000 und € 51.000).
- Der **Spitzensteuersatz von 50%** soll zwar unverändert bleiben, allerdings erst **ab einem Einkommen von € 60.000** gelten (bisher ab € 51.000).

Daraus ergeben sich im Vergleich zu 2008 folgende **Entlastungswirkungen**:

- Durch die Erhöhung des Tariffreibetrages auf € 11.000 werden fast 200.000 Kleinstverdiener aus der Steuerpflicht fallen, sodass ab 2009 insgesamt rd. 2,7 Mio. von rund 6,5 Mio. steuerlich registrierten Österreichern keine Lohn- und Einkommensteuer zahlen werden.
- Bei einem Brutto-Monatseinkommen (vor Abzug von SV-Beiträgen) von z.B. € 1.500 wird die jährliche Entlastung ca. € 450, bei z.B. € 3.000 wird sie ca. € 660 pro Jahr betragen.
- Die **maximale Steuerersparnis** wird ab einem Brutto-Monatseinkommen von ca. € 5.800 erreicht werden und beläuft sich auf **€ 1.350 pro Jahr** (wobei durch den Anstieg der SV-Höchstbeitragsgrundlage in 2009 davon nur rd. € 1.250 netto übrig bleiben werden).

Zur **Entlastung von Familien mit Kindern** sind folgende Maßnahmen geplant:

- Der monatlich ausbezahlte **Kinderabsetz.B.etrug** soll **von € 610 auf € 700 jährlich** erhöht werden, womit alle Kinder – unabhängig vom Einkommen der Eltern – **zusätzlich mit € 90 pro Jahr** gefördert werden.
- Neu ist ein **Kinderfreibetrag von € 220 pro Kind und Jahr**, der von der Steuerbasis abgesetzt wird (maximale Steuerersparnis 50%, das sind € 110 pro Jahr und Kind).
- Entsprechend einer langjährigen Forderung vieler berufstätiger Frauen sollen **Kinderbetreuungskosten** bis zum 10. Lebensjahr des Kindes mit **bis zu € 2.300 pro Kind und Jahr** steuerlich absetz.B.ar werden.
- Weiters sollen Arbeitgeber für die **Betreuung von Kindern bis zum 10. Lebensjahr bis zu € 500 pro Kind und Jahr steuerfrei an Mitarbeiter** auszahlen können.

Im Bereich der **Unternehmensbesteuerung** sind laut Regierungsprogramm vor allem folgende Maßnahmen geplant:

- Zu Konjunkturbelebung soll für **Investitionen in bewegliche Wirtschaftsgüter** in den **Jahren 2009 und 2010 eine 25%ige degressive Abschreibung** eingeführt werden (Entlastung ca. € 570 Mio.).
- Als Kompensation für die begünstigte Besteuerung des 13. und 14. Bezugs bei Arbeitnehmern soll der **Freibetrag für investierte Gewinne** (FBiG gemäß § 10 EStG) **ab 2010 von 10% auf 13% angehoben** und auf **alle betrieblichen Einkünfte und Gewinnermittlungsarten** (also auch auf Bilanzierer) ausgeweitet werden. Als besondere KMU-Förderung sollen für Gewinne bis € 30.000 zur Geltendmachung des FBiG keine Investitionen mehr erforderlich sein. Im Gegenzug soll u.a. die **Begünstigung für nicht entnommene Gewinne gem. § 11a EStG gestrichen** werden.
- Weitere geplante Maßnahmen sind u.a. die Förderung von Investitionen zur thermischen Sanierung, Ausbau und Vereinfachung der steuerlichen Forschungsförderung, neue steuerliche Begünstigungen für Mitarbeiterbeteiligungen, die Abschaffung der Werbesteuer sowie eine verbesserte Bekämpfung des Steuerbetrugs.

Konjunkturbelebungs-gesetz 2008

Das österreichische Parlament hat am 28.10.2008 mit dem **Konjunkturbelebungs-gesetz 2008** (KBG 2008) ein Konjunkturpaket beschlossen, das vor allem eine Ausweitung der **Fördermaßnahmen der Austria Wirtschaftsservice (AWS)** vorsieht. Das Paket umfasst folgende Punkte:

- **Mittelstandsfonds:** Bei der AWS wird ein Mittelstandsfonds mit einem Volumen von € 80 Mio. zur Beteiligung an Unternehmen mit Wachstumsprojekten eingerichtet.
- **Haftungen:** Die Haftungsrahmen der AWS wurden ausgeweitet. Damit stehen ausreichend Bürgschaften und Garantien zur Ermöglichung von Fremdfinanzierungen zur Verfügung. Insgesamt sind zusätzliche Haftungsübernahmen von bis zu € 400 Mio. pro Jahr geplant.
- **ERP-Kredite:** Die Kreditrahmen für zinsgünstige ERP-Kredite werden um € 200 Mio. pro Jahr erweitert. Damit sollen € 600 Mio. pro Jahr für zinsgünstige Investitionskredite zur Verfügung gestellt werden.
- **Kredite der Europäischen Investitionsbank:** Aus Mitteln der Europäischen Investitionsbank EIB sollen € 100 Mio. pro Jahr für KMUs mobilisiert werden. Zusätzlich sollen Forschungs- und Technologiekredite der EIB in Höhe von € 100 Mio. pro Jahr verfügbar gemacht werden.
- **Energie- und Energieeffizienz:** Aus Mitteln der deutschen Kreditanstalt für Wiederaufbau KfW sollen € 100 Mio. für Kredite für Investitionsprojekte im Bereich Energie und Energieeffizienz für Österreichs Wirtschaft zur Verfügung gestellt werden.

Die AWS hat zu den beschlossenen Maßnahmen eine eigene Homepage (www.konjunkturpaket.at) eingerichtet, auf der über die Umsetzung der Maßnahmen bzw. über die einzelnen Programme im Detail berichtet werden soll. Aktuell liegen allerdings noch keine konkreten Informationen vor.

Als einzige steuerliche Bestimmung sieht das KBG 2008 eine **Erhöhung des Höchstbetrages für die Bausparförderung ab 2009 von bisher € 1.000 auf € 1.200** vor. Die **Bausparprämie für 2009** beträgt 4% von maximal € 1.200, somit **€ 48**.

Das 2. Abgabenänderungsgesetz 2008

- **Abgabenbefreiungen im Reiseverkehr ab 1.12.2008 im UStG geregelt**

Die Steuerfreiheit der Einfuhr von Waren, die **aus Drittstaaten** (also von außerhalb der EU) **einreisende Personen** im persönlichen Gepäck mitführen, wurde durch das im Oktober im Parlament beschlossene 2. Abgabenänderungsgesetz 2008 mit teilweise neuen Grenzen **ab 1.12.2008** eigenständig im Umsatzsteuergesetz geregelt. Nachfolgend die gültigen Höchstmengen bzw. Höchstgrenzen im Überblick:

	Drittland (und Duty-Free)	Grenzgänger
Tabakwaren (ab einem Alter von 17 Jahren):		
Zigaretten	200 Stück	25 Stück
oder Zigarillos	100 Stück	10 Stück
oder Zigarren	50 Stück	5 Stück
oder Rauchtabak	250 Gramm	25 Gramm
Alkohol und alkoholische Getränke (ab 17 Jahre):		
Spirituosen (mehr als 22 %vol Alkoholgehalt)	1 Liter	0,25 Liter
oder Destillate und andere Getränke (weniger als 22% vol Alkoholgehalt)	2 Liter	0,75 Liter
Wein (nicht schäumend)	4 Liter	1 Liter
Bier	16 Liter	2 Liter
Kraftstoff in tragbarem Behälter	10 Liter	
Parfums, Tee, Kaffee	im Rahmen der Freigrenze für „andere Waren“	im Rahmen der Freigrenze für „andere Waren“
andere Waren: im Gesamtwert von maximal (Arzneimittel: nur der persönliche Bedarf während Reise)	€ 300 Flugreise: 430 € Jugendliche bis 15 Jahre: € 150	€ 20 davon € 4 für Lebensmittel und Getränke

Ab 1. Dezember wurde außerdem die **Zollfreigrenze für Warensendungen** aus Drittländern (Ausnahmen: Alkohol, Tabak, Parfum) von € 22 auf €150 angehoben, für die Einfuhrumsatzsteuer gilt allerdings weiterhin 22 Euro-Grenze. Für private Geschenksendungen bleibt die abgabefreie Wertgrenze wie bisher bei € 45.

- **Verkauf von Kunstgegenständen unterliegt (weiterhin) 20%-iger Umsatzsteuer**

Anlässlich der Senkung des Umsatzsteuersatzes für Medikamente auf 10% wurden durch ein Versehen auch die bisher dem 20%-igen Normalsteuersatz unterliegenden **Lieferungen von Kunstgegenständen** (z.B. durch Kunsthändler) in den ermäßigten 10%igen Steuersatz einbezogen. Dieses Versehen wurde nun korrigiert.

Weihnachten – Zeit der kleinen Geschenke

Es ist ein netter Brauch, einander zu Weihnachten mit kleinen Aufmerksamkeiten Freude zu bereiten. Damit die Freude ungetrübt bleibt, sollten folgende steuerliche Rahmenbedingungen beachtet werden:

Geschenke an Mitarbeiter

Grundsätzlich sind Geschenke an Mitarbeiter bis zu einem Betrag von **€ 186 je Mitarbeiter jährlich** beim Empfänger **lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei** und beim Dienstgeber als freiwilliger Sozialaufwand abzugsfähig. Zu beachten ist, dass diese Sachzuwendungen keine individuelle Entlohnung darstellen, sondern eine generelle Zuwendung an alle Mitarbeiter aus einem bestimmten Anlass wie z.B. Weihnachten.

Die Abhaltung einer Betriebsveranstaltung (z.B. Weihnachtsfeier) ist für die Steuerfreiheit der Sachzuwendung nicht erforderlich. Im Übrigen ist auch der geldwerte Vorteil aus der kostenlosen Teilnahme an Betriebsveranstaltungen bis zu € 365 je Mitarbeiter jährlich steuerfrei. Beliebte Geschenke sind neben Bücher, CD, Parfum und Weinflaschen auch die **Autobahnvignette** sowie Gutscheine und Geschenkmünzen, die nicht in Bargeld abgelöst werden können.

Weihnachtsgeschenke für Mitarbeiter unterliegen grundsätzlich der **Umsatzsteuer**, wenn ein Vorsteuerabzug möglich war. Ausgenommen von der Umsatzsteuerpflicht sind lediglich Aufmerksamkeiten. Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist der Einkaufspreis oder die Selbstkosten.

Geschenke an Geschäftspartner

Geschenke und Aufmerksamkeiten an Geschäftspartner sind als **Repräsentationsaufwendungen** grundsätzlich steuerlich nicht abzugsfähig, ausgenommen es handelt sich weitaus überwiegend um **Werbeaufwand**, wie z.B. mit Firmenaufdruck versehene Kalender, Schreibgeräte oder etikettierte Getränke. Über bloße Aufmerksamkeiten hinausgehende Zuwendungen von Geschäftsfreunden und Kunden sind unabhängig von der steuerlichen Absetzbarkeit beim edlen Spender beim Empfänger in der Regel als Betriebseinnahmen zu versteuern.

Auch Geschenke an Kunden unterliegen der Umsatzsteuer, soweit für sie der Vorsteuerabzug geltend gemacht werden konnte. Ausgenommen sind nur **Geschenke von geringem Wert (bis € 40 netto)** oder Warenmuster. Dabei ist zu beachten, dass die € 40-Grenze je Empfänger und Kalenderjahr nicht überschritten wird, wobei geringwertige Werbeträger (wie z.B. Kugelschreiber) unberücksichtigt bleiben können.

Antikorruptionsgesetz: Wann sind Weihnachtsgeschenke und Essenseinladungen strafbar?

Die nahende Weihnachtszeit rückt die Frage der Zulässigkeit von Geschenken und Einladungen bei Geschäftspartnern und öffentlich Bediensteten in das Zentrum des Interesses. Verschärft wird die Situation heuer dadurch, dass **seit 1.1.2008 die neuen Strafbestimmungen des Antikorruptionsgesetzes** gelten.

Selten haben neue strafrechtliche Bestimmungen zu mehr Verunsicherung und Unverständnis geführt. Jahrzehntlang geübte Praktiken im Geschäftsleben wie Essenseinladungen, Einladungen zu Kulturveranstaltungen oder auch Weihnachtsgeschenke sind plötzlich strafrechtlich bedenklich geworden. Was noch erlaubt ist und was nicht mehr, soll der folgende Überblick aufzeigen.

Die neuen strafrechtlichen Regelungen umfassen sowohl die **Bestechung im privatwirtschaftlichen als auch im öffentlichrechtlichen Sektor**.

Im **privatwirtschaftlichen Sektor** war die Bestechung bis Ende 2007 im Wesentlichen nur über die damit verbundene Untreue strafbar. Nunmehr enthält das Strafgesetz.B.uch eigene Bestimmungen, welche die Geschenkkannahme durch Mitarbeiter oder Beauftragte genauso strafbar machen wie die Hingabe durch den Geschenkgeber. Voraussetzung ist aber, dass der Beschenkte für die Annahme eine pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung vornimmt. Praktisches Beispiel: Der Einkäufer eines Unternehmens lässt sich von einem Lieferanten bestechen, der dann zu überhöhten Preisen liefern darf. Der Einkäufer begeht bei diesem Sachverhalt einerseits **Untreue** (weil er es zulässt, dass das von ihm vertretene Unternehmen am Vermögen geschädigt wird), andererseits begeht er das Delikt der **verbotenen Geschenkkannahme** und ist nach beiden Straftatbeständen nebeneinander zu bestrafen. Der Beschenkte wird allerdings nur dann von Amts wegen verfolgt, wenn der Wert des Geschenks € 5.000 übersteigt. Bei darunter liegenden Beträgen liegt ein so genanntes Privatanklagedelikt vor, welches nur auf Antrag des Geschädigten strafrechtlich verfolgt wird. Beim Geschenkgeber liegt ohne Betragsgrenze immer nur ein Privatanklagedelikt vor. Die Untreue (bzw. die Beteiligung des Geschenkgebers daran) ist aber immer ein Officialdelikt und von Amts wegen zu verfolgen.

Straflos hinsichtlich der Bestechung bleiben sowohl Geschenkgeber als auch Geschenknehmer, wenn es sich bei der Zuwendung lediglich um einen geringfügigen Vorteil handelt. Nach der Judikatur des OGH hört die **Geringfügigkeit** bei einem Wert von **€ 100** auf.

Im **öffentlichrechtlichen Bereich** wurden die vormals schon geltenden Antikorruptionsbestimmungen massiv verschärft. War bis 2007 nur die Geschenkkannahme eines Amtsträgers bei Veranlassung pflichtwidrigen Handelns oder Unterlassens strafbar, so ist nunmehr bereits die **Geschenkkannahme für pflichtgemäßes Handeln oder Unterlassen strafbar**. Ferner wurde nunmehr auch die **Geschenkkannahme im Hinblick auf die Amtsführung**, welche sowohl das gezielte „Anfüttern“ als auch die „Klimapflege“ beinhaltet, unter **Strafsanktion** gestellt. **Ein bestimmter Konnex zu einer Amtshandlung ist nicht erforderlich!** Es genügt, wenn die Zuwen-

derung dazu dienen soll, den Amtsträger „für alle Fälle“ gewogen zu stimmen. Strafbar macht sich in allen Fällen nicht nur der Amtsträger, sondern auch der Geschenkgeber.

Gleich wie im privatwirtschaftlichen Bereich bleiben Geschenkgeber und Geschenknehmer dann **straflos**, wenn die **Zuwendung lediglich geringfügig ist (bis € 100)** und es sich lediglich um Geschenke im Hinblick auf die Amtsführung handelt („Anfüttern“). Liegt ein Zusammenhang mit der Amtsführung in einem konkreten Fall vor (egal ob pflichtwidriges oder pflichtgemäßes Handeln belohnt wird), so sind auch geringfügige Zuwendungen strafbar.

Sind **Weihnachtsgeschenke und Essenseinladungen** nach all diesen neuen verschärften Korruptionsbestimmungen **überhaupt noch erlaubt**? Dabei muss zwischen **Amtsträgern** und **Privatwirtschaft** unterschieden werden. **Weihnachtsgeschenke an Mitarbeiter und Beauftragte von Unternehmen sind bis zu einem Wert von € 100** unbedenklich. Bei **Amtsträgern** trifft dies nur in dem Bereich zu, wo kein Konnex zu einer auch nur pflichtgemäßen Amtshandlung hergestellt werden kann. Liegt ein derartiger Konnex vor, sind Weihnachtsgeschenke unzulässig. Da Weihnachtsgeschenke wohl in aller Regel keinen Konnex zu einer Amtshandlung aufweisen, sind die **gebräuchlichen Werbegeschenke**, die anlässlich des Weihnachtsfestes verschenkt werden, wie Kalender, Kugelschreiber, Weinflaschen etc in der Regel als unbedenklich einzustufen.

Jedenfalls unzulässig sind **Essenseinladungen an Betriebsprüfer**, bei denen ein Konnex zu einer laufenden oder abgeschlossenen Betriebsprüfung hergestellt werden kann bzw. offensichtlich ist. Einladungen zu Informationsveranstaltungen mit Buffets in einem sozial üblichen Rahmen (kleinere Erfrischungen wie Brötchen und Getränke) werden wohl zulässig sein, wenn der Informationsgehalt der Veranstaltung im Vordergrund steht. Einladungen zu VIP-Treffen, Golfturnieren etc mit gehobenen Essenseinladungen sind für Amtsträger jedenfalls unzulässig. Im Bereich der Privatwirtschaft sind derartige Einladungen zulässig, sofern diese nicht im Zusammenhang mit pflichtwidrige Handlungen oder Unterlassungen stehen. Einladungen, die der bloßen „Klimapflege“ dienen, sind im Bereich der Privatwirtschaft nach wie vor nicht strafbar.

Mit den besten Wünschen für die kommenden Festtage verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

pöttinger & partner
Steuerberatung Unternehmensberatung
Eurodata TAS